

MERKBLATT – DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDBILDUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

LANDWIRT EFZ, AGRARPRAKTIKER EBA

Stand 01.01.2025

Die **Ausbildungsverträge** sind der Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung in vierfacher Ausführung zu retournieren.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsverordnung, Lehrvertrag BBT, OR und Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis des Kantons Luzern (NAV).

2. ARBEITSZEIT

Ø wöchentliche Arbeitszeit (ohne Pausen)		52:00 h
Ø tägliche Arbeitszeit	$\frac{1}{4}$ Tag =	9:27 h
	$\frac{1}{2}$ Tag =	4:43 h
Max. Jahresarbeitszeit bei 5 Wochen Ferien (NAV LU)		2'444:00 h
Max. Jahresarbeitszeit bei 4 Wochen Ferien (NAV LU)		2'496:00 h

Die Vertragsparteien können schriftlich saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbaren, wobei die tägliche Arbeitszeit von normalerweise elf Stunden und die Jahresarbeitszeit – bezogen auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses – nicht überschritten werden dürfen.

Der Auszubildende leistet bei Bedarf die ihm zumutbare Überstundenarbeit. Überstundenarbeit wird innerhalb von zwei Monaten mit zusätzlicher Freizeit oder zusätzlichen Ferien kompensiert.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Arbeit auf das betriebsnotwendige Minimum beschränkt. Sofern die Arbeit vier Stunden nicht übersteigt und lediglich auf den Morgen oder auf den Abend fällt, kann die verbleibende Freizeit dem Auszubildenden als freier Halbttag angerechnet werden.

Die Arbeitszeit wird täglich erfasst. Der Berufsbildner kontrolliert diese und hält die Minus- / Überstunden monatlich fest. Nachfolgend sind die Zahlen für die Zeiterfassung aufgelistet.

Arbeitstag		eff. Arbeitszeit
Schultag		= 9:27 h
bezahlter Urlaub		= 9:27 h
bezahlter oder kompensierter Feiertag		= 9:27 h
Krankheit/Unfall		= 9:27 h
Ferientag		= 0:00 h
Freie Tage		= 0:00 h
Sonn- u. Feiertagsarbeit	$\frac{1}{4}$ Tag	= 9:27 h
	$\frac{1}{2}$ Tag (< 4:00 h Morgen od. Abend)	= 4:43 h

3. FREIE TAGE

Freie Tage pro Arbeitswoche:

1 ½ Tage

Mindestens zweimal im Monat muss ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

4. FERIEN

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen, ältere Lernende auf mind. vier Wochen Ferien, wobei mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend sein müssen.

5. ÖFFENTLICHE RUHETAGE

Öffentliche Ruhetage sind den Sonntagen gleichgestellt. Als öffentliche Ruhetage gelten:

- Neujahr ¹⁾
- Berchtoldstag
- Karfreitag
- Ostermontag ¹⁾
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Bundesfeiertag ¹⁾
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Maria Empfängnis
- Weihnachten ¹⁾
- Stephanstag ¹⁾
- Patrozinium ²⁾
- Josefstag ²⁾

¹⁾ bezahlter Feiertag (NAV LU)

²⁾ wenn von der Gemeinde als öffentlicher Ruhetag erklärt

6. RICHTLÖHNE AUSZUBILDENDE LANDWIRTSCHAFT

Ausbildung als Landwirt/In EFZ

1. – 3. Ausbildungsjahr

Ausbildung als Agrarpraktiker/In EBA

1. u. 2. Ausbildungsjahr

Richtlöhne

1. Lehrjahr

2. Lehrjahr

3. Lehrjahr⁴⁾

Lohn Brutto

CHF 1'400.00³⁾

CHF 1'550.00³⁾

CHF 1'310.00³⁾

³⁾ Ab dem 7. Monat kann der Lohn individuell maximal um CHF 50.00 erhöht werden. Für Auszubildende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Erstausbildung) sind die Bruttolöhne CHF 150.00 bis 300.00 höher. Das gleiche gilt für Lernende, welche die Ausbildung Agrarpraktiker/in EBA abgeschlossen haben.

⁴⁾ In der Regel wird unter Berücksichtigung aller Abzüge und Zuschläge ein Durchschnittslohn über die Ausbildungszeit ausbezahlt. Dadurch bleibt der ausbezahlte Lohn im 3. Ausbildungsjahr während des Schulblockes von November bis März gleich hoch. Bei einem allfälligen Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist daher eine Ausgleichszahlung aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen.

7. BRUTTOLOHN

Der Bruttolohn entschädigt die Arbeitsleistung des Auszubildenden. Die Höhe orientiert sich nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der Auszubildende.

Der Anteil *Schulzeit während der Ausbildung*⁵⁾ (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den empfohlenen Richtlöhnen berücksichtigt.

⁵⁾ Gemäss OR Art. 345a Abs. 2 ist der auszubildenden Person ohne Lohnabzug die Zeit zur Verfügung zu stellen, welche für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und die Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfordert.

8. NATURALLOHN

Die vom Ausbildungsbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Nicht bezogene Naturalleistungen werden der Auszubildenden ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung "Unterkunft" (Logis) für die gesamte Dauer des Ausbildungsvertrages abgezogen werden kann, auch wenn der Auszubildende nicht jede Nacht auf dem Ausbildungsbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nicht, wenn vertraglich geregelt wird, dass der Auszubildende über die ganze

Vertragsdauer durch den Ausbildungsbetrieb die Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt wird oder diese während der Abwesenheit der Auszubildende für eine gewisse Dauer anderweitig benutzt wird.

Die Naturallohnbezüge in der Landwirtschaft bewertet die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV. Sie sind auch für das Ausbildungsverhältnis in der Landwirtschaft verbindlich.

Übersicht	Tag	Monat	Jahr
Morgenessen	3.50	105.00	1'260.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
Verpflegung Total	21.50	645.00	7'740.00
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00
Total „Kost und Logis“	33.00	990.00	11'880.00

Mit dem Bruttolohn verrechnet werden die effektiven *Verpflegungsleistungen* des Ausbildungsbetriebs.

Wird der Auszubildende die monatliche Verpflegungspauschale (CHF 645.00) oder die volle Naturallohnspauschale (CHF 990.00) mit dem Lohn verrechnet, ist davon die Pauschale für nicht bezogene Leistungen während Ferien- und Frei-Tagen, in der Höhe von CHF 198.00⁶⁾, abzuziehen.

Nichtbezogene Verpflegung während Schultagen und überbetrieblichen Kursbesuchen (üK), während bezahlten Urlaub- oder Feiertagen, oder bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, müssen dem Auszubildenden entschädigt werden.

⁶⁾ Wird die Pauschale für Ferien- und Frei-Tage verrechnet, entfällt diese Entschädigung dort, wo Tage auf Ferien oder Frei-Tage fallen.

9. LOHNABZÜGE PRÄMIEN- UND SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherungen: AHV-pflichtig (AHV / IV / EO / AVIG) sind Auszubildende ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

Pensionskasse: Die BVG-Pflicht besteht für Auszubildende ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt und sofern der monatliche Bruttolohn über CHF 1'837.50 abgerechnet wird. Die BVG-Prämie tragen je zur Hälfte der Auszubildende und der Berufsbildner. Die Prämie (Globalversicherung) kann unter agrisano.ch abgefragt oder bei der Versicherungsberatung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (041 925 80 70) nachgefragt werden.

Krankentaggeld: Der Berufsbildner versichert der Auszubildende gegen Lohnausfall bei Krankheit (Wartefrist 30 Tage, 80% des Bruttolohnes). Die Prämie geht je hälftig zu Lasten des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden.

Unfallversicherung: Der Ausbildungsbetrieb ist dem UVG-Obligatorium unterstellt. Die Prämie der Berufsunfallversicherung geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes, die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten des Auszubildenden.

Übersicht	Total Prämie	Prämie-Berufsbildner	Prämie-Auszubildender
AHV, IV, EO, AVIG	12.800 %	50 %	50 %
FLG (Familienzulage)	2.000 %	100 %	0 %
UVG Berufsunfall ⁷⁾	3.083 %	100 %	0 %
UVG Nichtberufsunfall ⁷⁾	1.607 %	0 %	100 %
Krankentaggeld ⁷⁾	0.700 %	50 %	50 %
BVG	Prämie Versicherer	50 %	50 %

⁷⁾ Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes. Für UVG, BVG und Krankentaggeld gelten die Ansätze im Rahmen der Globalversicherungen von Agrisano Stiftung bzw. Agrisano Pencas. Bei anderen Versicherern können abweichende Prämien zur Anwendung kommen.

Zusatzversicherung Unfalltod-Risiko: Die Prämie für die wird vom Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband zulasten des Berufsbildungsfonds getragen.

10. HAFTPLICHTVERSICHERUNG

Während der Erstausbildung ist die *Privathaftpflicht* der Auszubildende i.d.R. über die Erziehungsberechtigten gedeckt. Bei Zweitausbildungen ist die Deckung der Haftpflicht mit dem Versicherer der Auszubildende zu klären.

11. BERECHNUNG FERIEN- UND FEIERTAGE

(für unter 20-jährige)		
Kalenderwochen pro Jahr		52.14
-Ferienwochen pro Jahr		5.00
=	Arbeitswochen	47.14
Freitage pro Jahr	(47.14 Wochen à 1.5 Tage, gerundet)	70.50
Ferientage	(5 Wochen à 7 Tage)	35.00
5 bezahlte Feiertage ⁸⁾	(gemäss NAV LU)	5,00
Total Ferien- und Freitage		110,50

⁸⁾Fällt der bezahlte Feiertag auf einen Sonntag, oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Militärdienst, so kann dieser nicht kompensiert werden. Fällt der bezahlte Feiertag in die Ferien, gilt dieser nicht als Ferientag.

12 WALDARBEIT

Seit dem 1.1.2022 stellt der Bund neue Ausbildungsanforderungen für nicht ausgebildetes Forstpersonal, welches Holzereiarbeiten für Dritte ausführt. Dies tangiert Ausbildungsverhältnisse, bei welchen Berufsbildner gemeinsam mit Auszubildenden über den Winter im eigenen Wald Holzen. In diesem Fall setzt die Richtlinie des Bundes voraus, dass der Lernende mindestens den Basiskurs Holzernte und der begleitende Berufsbildner mindestens den Weiterführungskurs Holzernte absolviert hat.

Als Holzereiarbeiten gelten das Fällen von Bäumen >20cm Brusthöhendurchmesser (BHD), deren Asten, Ablängen und Rücken. Dazu gehört auch das Fällen von Bäumen in Hecken >20cm BHD.

Jungwaldpflege bis <20cm BHD und Heckenpflege – mit Ausnahme Bäume >20cm BHD – kann der Auszubildende dann ausführen, wenn sie Kenntnisse in der Motorsägehandhabung nachweisen können (2-tägiger Maschinenkurs).

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes organisiert in Absprache mit dem BBZ Natur und Ernährung Anfang Oktober Basiskurse für Auszubildende im 1. und 2. Ausbildungsjahr. Zur Verfügung stehen rund 36 Ausbildungsplätze. Das Angebot wird den Berufsbildnern rechtzeitig zugestellt.

Hinweis:

Die Kurse sind körperlich sehr anspruchsvoll und verlangen ein genaues und konzentriertes Arbeiten. Lernende müssen deshalb für die Kursteilnahme die nötige körperliche und geistige Reife mitbringen. Ein persönliches Interesse muss vorhanden sein und das Gelernte muss noch im selben Jahr auf dem Lehrbetrieb in der Praxis angewendet werden können. Eine Anmeldung macht nur dann Sinn, wenn die Lernenden diese Anforderungen erfüllen, sie die nötige Motivation für den Kursbesuch mitbringen und der Ausbildungsbetrieb das Festigen des Gelernten bieten kann.

Für Berufsbildner organisiert WaldLuzern – Verband der Luzerner Waldeigentümer – regelmässig Weiterführungskurse Holzernte. Das Angebot wird jeweils zeitig im Frühjahr unter www.waldluzern.ch publiziert. Oder Interessierte melden sich mit einem E-Mail unter info@waldluzern.ch.

13 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Der Auszubildende hat die notwendige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und auch die Kosten zu tragen. Bei Gegenständen, welche aufgrund der Grösse neu angeschafft werden müssen, können auch Kompromisse gemacht werden.

Bsp. Schnitthosen: Kostenteiler je 50 %, dafür darf der Lernende die Hosen nach dem Lehrjahr behalten.

14 TIPPS FÜR EINEN GUTEN START IN DIE AUSBILDUNG

Beim Abschluss des Ausbildungsvertrages können wichtige Punkte und mögliche zukünftige Fragestellungen angesprochen werden. Das frühe Ansprechen kann sich für das zukünftige Ausbildungsverhältnis positiv auswirken. Folgende Punkte sind zu beachten:

14.1 HOBBYS, FREIZEITBESCHÄFTIGUNG UND AUSGEHGEWOHNHEITEN

Falls von Seiten des Auszubildenden Hobbys und/oder Vereinsmitgliedschaften bestehen, welche die Verfügbarkeit zu gewissen Zeitpunkten beeinflussen, sollten diese besprochen werden.

14.2 AUSBILDUNGSBEGINN

Wir empfehlen im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr den Lehrbeginn am 01. August. So wird ein gewisser Spielraum für die Folgejahre geschaffen.

14.3 MILITÄR

Die Sommerrekrutenschulen starten in der Regel Ende Juni/Anfangs Juli. Es wird nicht empfohlen, die Sommerrekrutenschule im Jahr des Ausbildungsabschlusses zu absolvieren. Es sind klare Abmachungen in Bezug auf den Start der Rekrutenschule im Lehrvertrag zu treffen.

Wiederholungskurse (WK) können auf ein begründetes Gesuch hin verschoben werden. Auch der Besuch eines Wiederholungskurses soll im Lehrvertrag schriftlich festgehalten werden, sofern der Lernende davon betroffen ist.

14.4 GEPLANTE FERIEN

Falls von Seiten des Auszubildenden oder des Berufsbildners bereits Ferientermine während der Ausbildungszeit bekannt sind, sollten diese kommuniziert werden. In einer frühen Phase lassen sich meist Lösungen finden.

14.5 INFRASTRUKTUR UND MEDIENNUTZUNG

Die Vorstellungen des Lernenden und des Berufsbildners bezüglich der Nutzung verschiedener Medien (Internetanschluss im Zimmer, WLAN, Smartphone, etc.) sind zu klären. Hier können eventuell bereits vor Ausbildungsbeginn entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

14.6 NICHT ALLES, ABER VIELES IST WICHTIG

Sprechen sie bei Vertragsabschluss auch heiklere Punkte an, wie Heimweh, gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lega, ADS, etc.) oder das geplante Erlangen des Führerausweises.

Weitere Kontaktadressen:

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Kanton Luzern (DBW)

Obergrundstrasse 51, 6000 Luzern

Tel. 041 228 52 52

E-Mail info.dbw@lu.ch

Website www.beruf.lu.ch

BBZ Natur und Ernährung

Standorte Hohenrain und Schüpfheim

Website www.bbzn.lu.ch

6276 Hohenrain, **Sennweidstrasse 35**

Tel. 041 228 30 70

E-Mail landwirtschaft-hohenrain.bbzn@sluz.ch

6170 Schüpfheim, **Chlosterbüel 28**

Tel. 041 485 88 00

E-Mail landwirtschaft-schuepfheim.bbzn@sluz.ch

Agriprof c/o Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Tel. 056 462 54 30

Website www.sbv-bildung.ch

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Tel. 041 925 80 20

E-Mail info@luzernerbauern.ch

Website www.luzernerbauern.ch

Sursee, Januar 2025; Kommission Berufsbildung des LBV